

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – vom 05.12.2022	2 – 4
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 M „Steingensstraße“ gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB	4 – 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

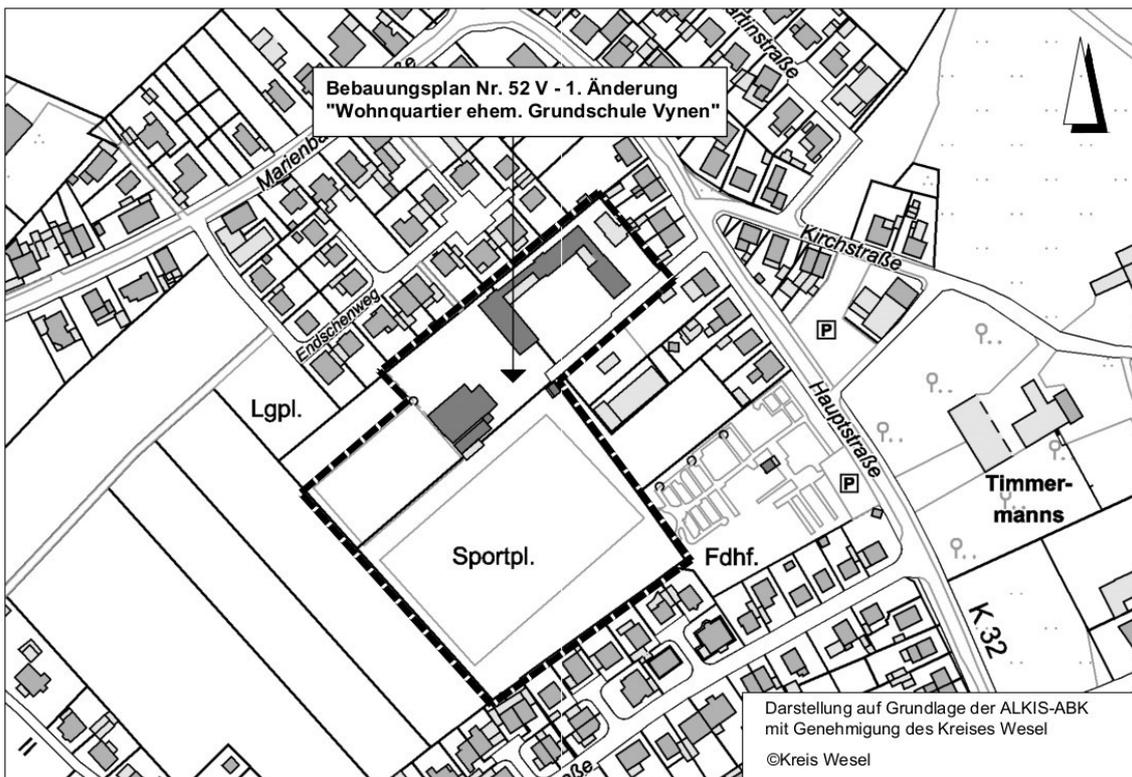
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: Dorftreff Obermörmt (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – vom 05.12.2022

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 459, 650 (teilweise), 653 und 676 (teilweise), alle Flur 9, alle Gemarkung Vynen und wird von der Hauptstraße mit Hsnrn. 12 bis 18, den Flurstücken 173, 641 und 645 alle Flur 9, alle Gemarkung Vynen im Nordosten, von der Matthias-Kempkes-Straße mit Hsnrn. 8 a bis 26 im Südosten, dem Flurstück 311, Flur 9, Gemarkung Vynen im Südwesten sowie vom Endschenweg mit Hsnrn. 4 a (teilweise) bis 18 und dem Flurstück 220 Flur 9, Gemarkung Vynen im Nordwesten begrenzt, wobei der Aufstellungsbereich aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist.



Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter www.xanten.de/bebauungsplaene eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de/ zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass

- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, den 05.12.2022

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 189 M „Steingensstraße“ gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB, § 13 a BauGB und § 13 b BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 189 M „Steingensstraße“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird durch die Verkehrswege Kalkarer Straße und die Steingensstraße, durch die Grundstücke Kalkarer Straße Hausnummer 119 a bis Hausnummer 129 bzw. 131 sowie durch die Flurstücke 16 und 22 alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum begrenzt. Der Aufstellungsbereich umfasst die eingeschlossenen Flurstücke 17, 113 und 136, alle Flur 5, Gemarkung Marienbaum mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,17 ha.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Xanten“.

Xanten, den 05.12.2022

gez.:
Thomas Görtz
Bürgermeister